

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 30.08.1844 publ. 03.09.1844

37) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. Aug., publ. den 3. Sept. 1844.

Warnung für zu
großen Andrang
zu den medicinischen
Studien.

Die im Verhältniß des Bedürfnisses große Zahl derjenigen, welche in neuerer Zeit sich den medicinischen Wissenschaften widmen und sich dann zu der angeordneten Staats-Prüfung melden, und die Nothwendigkeit, die zur Praxis zugelassenen Aerzte in ihrem Erwerb gegen zu große Concurrrenz zu sichern, veranlassen die Regierung, das Publicum für zu großen Andrang zu den medicinischen Studien zu warnen, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt zu machen:

daß kein junger Arzt, auch nach wohlbestandener Staatsprüfung, berechtigt ist und erwarten darf, sofort zur medicinischen Praxis zugelassen zu werden und einen Wirkungskreis angewiesen zu erhalten; daß vielmehr jeder darauf gefaßt sein muß, längere Zeit hindurch ohne practische Beschäftigung zu bleiben, und zwar so lange, bis sich eine Station findet, die ihm ohne zu große Benachtheiligung der bereits vorhandenen Aerzte gewährt werden kann.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. Aug., publ. den 7. Sept. 1844.

Die Zulassung
der Candidaten
der Thierarznei-

Da sich in neuerer Zeit eine das wirkliche Bedürfniß weit übersteigende Anzahl junger Leute